jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/3/25 10Ob17/14v, 10Ob18/19y, 10Ob24/19f, 10Ob23/19h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.03.2014

Norm

AußStrG §63 Abs5

Rechtssatz

Erklärt das Rekursgericht den Revisionsrekurs nachträglich für zulässig, hat es diesen Beschluss (nicht nur) den Parteien zuzustellen, sondern den Revisionsrekursgegnern auch die Beantwortung des Revisionsrekurses freizustellen (§ 63 Abs 5 AußStrG). Die Frist für die Revisionsrekursbeantwortung beginnt in diesem Fall mit der Mitteilung des Rekursgerichts, dass „den anderen aktenkundigen Parteien" die Beantwortung des Revisionsrekurses freigestellt werde (§ 68 Abs 3 Z 2 AußStrG), und die Revisionsrekursbeantwortung ist beim Rekursgericht einzubringen (§ 68 Abs 4 Z 1 AußStrG).Die Zustellung durch das Erstgericht kann keine fristauslösende Wirkung hinsichtlich einer möglichen Revisionsrekursbeantwortung entfalten.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 17/14v
  Entscheidungstext OGH 25.03.2014 10 Ob 17/14v
- 10 Ob 18/19y
  Entscheidungstext OGH 25.03.2019 10 Ob 18/19y
- 10 Ob 24/19f
  Entscheidungstext OGH 26.03.2019 10 Ob 24/19f
- 10 Ob 23/19h
  Entscheidungstext OGH 26.03.2019 10 Ob 23/19h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0132531

Im RIS seit

09.05.2019

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at